

386. (§. 7767 bis 7790.)

I. Die Komm. hatte der Ertheilung des Erbscheins an den eingesetzten Erben zugestimmt, die Errichtung eines Erbschaftsregisters jedoch abgelehnt. Zum Antrag 1 auf §. 670 unter X bemerkte der Antragsteller, daß auch nach der Ablehnung des Erbschaftsregisters die einzelnen Abänderungsvorschläge aufrechterhalten würden.

Der Ueberzicht wegen werden die weiteren Anträge des Antragstellers zum Antrag 1 hier mitgetheilt. Dieselben lauten:

1. in §. 2069 den Eingang zu fassen:

Wird der Antrag auf Grund der gesetzlichen Erbfolge gestellt, so hat der Antragsteller zur Begründung anzugeben zc.

in §. 2071:

a) in Abs. 1 statt „den Erbschein nur dann zu ertheilen“ zu setzen „die Eintragung nur dann vorzunehmen“ (die entsprechenden Aenderungen sind auch in den folgenden Paragraphen vorzunehmen);

b) den Abs. 2 zu fassen:

Solange ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist, soll die Eintragung nur auf Anordnung des Prozeßgerichts erfolgen. den §. 2073 zu fassen:

Das Nachlaßgericht kann, auch wenn die Eintragung erfolgt ist, von Amtswegen Ermittlungen über die Richtigkeit derselben vornehmen. Gewinnt es die Ueberzeugung, daß die Eintragung unrichtig ist, so hat es dieselbe zu löschen. Die Löschung soll durch Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt veröffentlicht werden.

den §. 2074 zu fassen:

Ist ein Anderer als der wirkliche Erbe als Erbe eingetragen, so kann der wirkliche Erbe von dem Eingetragenen verlangen, daß dieser die Unrichtigkeit der Eintragung dem Nachlaßgerichte gegenüber anerkennt.

Abs. 2 wie im Entw., vorbehaltlich der Versetzung in den sechsten Titel.

in §. 2077:

a) den Eingang des Abs. 1 zu fassen:

Wird von dem als Erbe Eingetragenen ein zum Nachlaß gehörender Gegenstand zc.

b) den Abs. 2 zu fassen:

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Dritte zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Unrichtigkeit der Eintragung gekannt hat.

als §. 2077a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die Vorschriften des §. 2077 finden keine Anwendung, soweit ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Erbschaftsregister eingetragen ist.

Zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung, durch welche die Eintragung eines Widerspruchs angeordnet wird, ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

als §. 2077b folgende Vorschrift aufzunehmen:

Wer an den Erben als solchen eine Leistung zu bewirken hat, ist berechtigt, die Leistung solange zu verweigern, als das Erbrecht des Erben nicht im Erbschaftsregister eingetragen ist.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Erbe einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Erbe einen Erbschein nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

den §. 2078 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 2078. Wird die Eintragung auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, so hat der Antragsteller die im §. 2069 Nr. 1, 6 vorgeschriebenen Angaben zu machen und außerdem die Verfügung zu bezeichnen, auf welcher sein Erbrecht beruht, und anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind. Ist er in Folge des Wegfalls einer anderen Person zur Erbfolge berufen oder hat sich sein Erbtheil in Folge des Wegfalls einer anderen Person vergrößert, so hat er anzugeben, in welcher Weise die andere Person weggefallen ist.

Der Antragsteller hat die Verfügung, auf welcher sein Erbrecht beruht, und im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Wegfall der anderen Person nach §. 2070 Abs. 1 nachzuweisen und seine Angabe über sonstige Verfügungen des Erblassers von Todeswegen nach Maßgabe des §. 2070 Abs. 2 durch eidesstattliche Versicherung zu bekräftigen.

§. 2078a. Ist die Verfügung von Todeswegen nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so soll die Eintragung erst erfolgen, nachdem diejenigen, welche im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erben wären, über die Gültigkeit der Verfügung gehört worden sind. Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

§. 2078b. Hat der Erblasser bei der Anordnung einer Nacherbfolge die Rechte des Vorerben erweitert, so ist die Erweiterung in der Eintragung anzugeben. In Ansehung der einzelnen Befugnisse des Vorerben kann auf die Verfügung von Todeswegen Bezug genommen werden.

Wird die Verwaltung des Nachlasses nach §. 1815m Abs. 2 der Vorl. Zuf.¹⁾ einem von dem Gerichte bestellten Verwalter übertragen, so ist, wenn das Recht des Vorerben eingetragen ist, die Entziehung des Verwaltungsrechts Dritten gegenüber nach Maßgabe des §. 2077 unwirksam, solange sie nicht eingetragen ist.

¹⁾ Dem §. 1815m entspricht C. II §. 2001, R.L. §. 2103, B.G.B. §. 2128.

Hängt der Eintritt der Nacherbfolge von einem anderen Umstand als von dem Eintritt eines nach dem Kalender (oder nach der Zeit des Erbfalls) bestimmten Zeitpunkts ab, so gilt, wenn das Recht des Vorerben eingetragen ist, zu Gunsten Dritter nach Maßgabe des §. 2077 der Fall der Nacherbfolge solange als nicht eingetreten, bis der Eintritt im Erbschaftsregister eingetragen ist.

§. 2078c. Ist ein Testamentvollstrecker ernannt, so kann auf Antrag des Testamentvollstreckers oder des Erben das Recht des Testamentvollstreckers selbständig eingetragen werden. Sind mehrere Testamentvollstrecker ernannt, so kann jeder von ihnen den Antrag stellen.

Ist die Ernennung des Testamentvollstreckers nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten, so sind vor der Eintragung die Erben über die Gültigkeit der Ernennung zu hören. Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

Steht dem Testamentvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zu oder ist ihm die unbeschränkte Ermächtigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß erteilt, so ist dies in der Eintragung anzugeben; im Uebrigen kann in Ansehung des Umfanges der Befugnisse des Testamentvollstreckers auf die Verfügung von Todeswegen Bezug genommen werden.

Auf das Erlöschen des Amtes des Testamentvollstreckers findet die Vorschrift des §. 2078b entsprechende Anwendung.

den §. 2079 zu fassen:

Gehört zu einer Erbschaft, für die ein deutsches Nachlaßgericht nicht zuständig ist, ein inländisches Grundstück, ein Recht an einem inländischen Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte oder ein anderer Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung der Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, so kann in Ansehung des Grundstücks, des Rechtes oder des sonstigen Gegenstandes die Erbfolge in das Erbschaftsregister des Nachlaßgerichts eingetragen werden, in dessen Bezirke das Grundstück liegt oder die das Buch oder das Register führende Behörde ihren Sitz hat.

Gehört zu der Erbschaft ein Anspruch, für welchen die Vorschrift des §. 2077b Abs. 1 gilt, oder wird von der Erbfolge ein Rechtsverhältnis berührt, auf welches die Vorschrift des §. 2077b Abs. 2 Anwendung findet, so kann in Ansehung des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses die Erbfolge in das Erbschaftsregister des Nachlaßgerichts eingetragen werden, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Klage aus dem Anspruch oder dem Rechtsverhältnisse besteht.

Sind für dieselbe Erbschaft mehrere Eintragungen erforderlich, für die verschiedene Nachlaßgerichte zuständig sind, so können sie alle bei einem der zuständigen Nachlaßgerichte erfolgen.

Der Antragsteller hat anzugeben, bei welchen anderen Nachlaßgerichten Eintragungen für die Erbschaft erfolgt sind. Die Vorschrift des §. 2070 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
als §. 2079a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Das Erbschaftsregister ist öffentlich. Die Einsicht des Registers ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

2. den §. 2069 dahin zu zerlegen:

§. 2069. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge hat der Antragsteller zur Begründung des Antrags anzugeben:

1. bis 5. wie Entw.

5a. wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Miterben und die ihnen zustehenden Erbtheile;

6. wie Entw.

§. 2069a. Im Falle der Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todeswegen hat der Antragsteller zur Begründung des Antrags die im §. 2069 Nr. 1, 5a, 6 vorgeschriebenen Angaben zu machen. Außerdem hat er anzugeben:

1. die Verfügung von Todeswegen, durch welche er als Erbe eingesetzt worden ist;

2. ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind.

Sodann zu §. 2070:

a) im Abs. 1 das Zitat dahin zu ändern: „§. 2069 Nr. 1, 2, 4, 5a“;

b) im Abs. 2 Satz 1 statt „im §. 2069 unter Nr. 3, 5, 6 bezeichneten Angaben“ zu setzen: „im §. 2069 Nr. 3, 5, 6 und im §. 2069a Nr. 2 bezeichneten Angaben“;

c) den Abs. 2 Satz 2 dahin zu beschließen:

Das Gericht kann die eidesstattliche Versicherung erlassen; es kann auch, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Versicherung nur von einem oder einigen der Erben verlangen.

dem §. 2072 hinzuzufügen:

Ist das Testament, aus welchem der Antragsteller sein Erbrecht herleitet, nicht in ordentlicher Form errichtet, so muß eine solche öffentliche Aufforderung der Ertheilung des Erbscheins vorausgehen, es sei denn, daß derjenige, welcher im Falle der Ungültigkeit des Testaments Erbe sein würde, das Testament dem Nachlaßgerichte gegenüber anerkannt hat.

den §. 2077 dahin zu zerlegen bzw. zu beschließen:

§. 2077. Erwirbt Jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft oder durch Urtheil einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem erbschaftlichen Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermuthung des §. 2076 reicht, als richtig, es sei denn, daß er zur

Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Unrichtigkeit oder eine Thatsache, aus der sie sich ergibt, gekannt oder gewußt hat, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

Die Unrichtigkeit des Erbscheins kann unbeschränkt geltend gemacht werden, wenn der Erbschein zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit wegen Unrichtigkeit dem Nachlaßgerichte zurückgegeben oder von diesem für kraftlos erklärt war.

§. 2077 a. Die Vorschriften des §. 2077 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines erbchaftlichen Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Anderen in Ansehung eines erbchaftlichen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des §. 2077 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§. 2077 b. Erleidet der Erbe in Folge der Vorschriften der §§. 2077, 2077 a durch eine unentgeltliche Verfügung einen Rechtsverlust, so kann er von dem Erwerber Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

(Anheimgelassen wird außerdem, geeigneten Ortes folgende Vorschrift einzustellen:

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Erbe einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Erbe einen Erbschein nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.)

den §. 2078 zu streichen;

den §. 2079 dahin zu ändern:

Ist für die Erbschaft ein Deutsches Nachlaßgericht nicht zuständig, befindet sich aber ein zu der Erbschaft gehörender Gegenstand im Inlande, so kann für diesen Gegenstand die Ertheilung eines Erbscheins verlangt werden. Zuständig ist das Nachlaßgericht, in dessen Bezirke der Gegenstand sich befindet.

Nach §. 2068 soll das Nachlaßgericht dem Erben auf dessen Antrag ein Zeugniß ertheilen, daß und in welchem Umfange der Antragsteller Erbe ist. Ist der Antragsteller der alleinige Erbe oder beantragen alle Miterben, ihnen einen gemeinschaftlichen Erbschein zu ertheilen, so können hinsichtlich der Ausstellung und des Inhalts des Erbscheins keine Schwierigkeiten entstehen. Dagegen gaben folgende Fragen Anlaß zu einer näheren Erörterung:

Inhalt des Erbscheins.

1. ob ein einzelner Miterbe die Ausstellung eines Erbscheins für seinen Erbtheil verlangen könne und in welcher Weise ein solcher Erbschein auszustellen sei;

2. ob ein Erbschein für alle Miterben auch auf Antrag eines einzelnen Miterben ertheilt werden könne.

Der Entw. schließt den Erbschein für einen einzelnen Erbantheil nicht aus. Von mehreren Seiten wurde zunächst empfohlen, von einem besonderen Erbscheine für den einzelnen Miterben Abstand zu nehmen; führe man die Erbengemeinschaft im Sinne des preuß. A.L.R. ein, so könne ein solcher besonderer Erbschein kaum eine praktische Bedeutung erlangen. Würden in dem Erbscheine des einzelnen Miterben die anderen Miterben aufgeführt, so könne leicht die Verwechselung entstehen, daß es sich um einen für alle Miterben ausgestellten Erbschein handle. Von anderer Seite wurde betont, daß man dem einzelnen Miterben nicht die Möglichkeit abschneiden dürfe, sich ein Zeugniß über seinen Erbtheil zu verschaffen. Ein solches Zeugniß könne namentlich dann für ihn von Werth sein, wenn die Erbengemeinschaft aufgelöst sei.

Antragsteller.

Anlangend den Inhalt dieses besonderen Erbscheins wurde von einer Seite befüwortet, in dem Erbscheine nicht nur anzugeben, daß der Antragsteller zu einem bestimmten Theile Erbe sei, sondern auch die Namen der Miterben anzuführen, da es für den Verkehr von Wichtigkeit sei, zu wissen, mit wem der Antragsteller hinsichtlich des Nachlasses in Gemeinschaft stehe. Von anderer Seite wurde bemerkt, daß eine solche Fassung des Erbscheins nur zu Irrthümern Anlaß geben könne. Da jeder Miterbe in der Lage sei, seinen Antheil als Ganzes zu veräußern, so könne es auf die Persönlichkeit des Miterben nicht ankommen. Man möge sich mit der Angabe des Erbtheils des Antragstellers begnügen.

Gemeinschaftlicher Erbschein.

Die zweite Frage wird von den beiden Anträgen im Gegensatze zum Entw. dahin entschieden, daß auch der einzelne Miterbe befugt sein solle, die Ausstellung eines Erbscheins für alle Miterben zu verlangen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß sich im Gebiete des preuß. Rechtes die Praxis mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens dazu verstanden habe, dem einzelnen Miterben ein solches Recht einzuräumen. Auch von der elsass-lothring. und der mecklenb.-schwerin. Regierung sei eine Erweiterung des §. 2068 in dieser Richtung gefordert worden. — Im Einzelnen bemerkte der Antragsteller zu 1: Der Erbschein könne nur erteilt werden, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen habe. In dem Antrag auf Ausstellung eines Erbscheins sei aber jedenfalls die Antretung der Erbschaft zu finden. Hinsichtlich des Antragstellers könne also kein Zweifel entstehen. In Betreff der anderen Miterben werde aber der Beweis zu erfordern sein, daß sie die Erbschaft angenommen haben. — Von einer anderen Seite wurde die Frage aufgeworfen, wie es, falls nur ein Miterbe den Antrag auf Ausstellung des Erbscheins für alle Erben stelle, mit der im §. 2070 Abs. 2 festgestellten Verpflichtung der Erben, eidesstattliche Versicherungen abzugeben, hinsichtlich der Miterben stehe, welche den Antrag nicht mitgestellt hätten. Man glaubte diesen Punkt erst bei §. 2070 erörtern zu sollen.

Die Verathung ergab schließlich Einverständnis über folgende Sätze:

1. neben dem Erbscheine, welcher für einen Alleimerben oder alle Miterben gemeinschaftlich ausgestellt wird, ist ein besonderer Erbschein über das einem einzelnen Miterben zustehende Erbrecht zuzulassen;
2. in dem Erbscheine ist der Umfang des Erbrechts anzugeben;
3. ein Erbschein für alle Miterben ist auch auf Antrag eines einzelnen Miterben auszustellen, wenn den allgemeinen Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins genügt wird.

In redaktioneller Hinsicht wurde der Wunsch geäußert, im B.G.B. hervortreten zu lassen, daß zwei Arten von Erbscheinen zugelassen seien.

II. Bei der weiteren Berathung über den Erbschein wurde zunächst lediglich der Fall in Betracht gezogen, daß es sich um einen dem gesetzlichen Erben zu ertheilenden Erbschein handele.

§. 2069.
Voraus-
setzungen der
Ertheilung bei
gesetzlicher
Erbfolge.

Der §. 2069 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Anträge fügen eine Bestimmung für den Fall hinzu, daß ein gemeinschaftlicher Erbschein für Miterben beantragt wird: der Antragsteller soll die Miterben, die Erbtheile derselben und nach dem Antrag 1 den Umstand angeben, daß die Miterben die Erbschaft angenommen haben. Hiermit war man einverstanden.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die von der Komm. gestrichene Bestimmung des §. 4 Abs. 2 des Entw. (I S. 20) würde dem Antragsteller eine erhebliche Erleichterung des Beweises verschafft haben. Es werde zu erwägen sein, ob die Vorschrift nicht wiederherzustellen sei (vergl. auch §. 45 des sächsl. B.G.B.). Vor der Hand solle jedoch von einem Antrag Abstand genommen werden.

III. Der §. 2070, welcher von der Beweispflicht des Antragstellers und den Beweismitteln handelt, wurde sachlich nicht beanstandet. Einverständnis bestand darüber, daß im Eingange des Abs. 2 zu sagen sei: „Der Antragsteller und, wenn die Ertheilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins beantragt wird, die Miterben.“

§. 2070.
Beweis-
Voraus-
setzungen,

Im Abs. 2 Satz 2 ist bestimmt, daß das Gericht „unter besonderen Umständen die eidesstattliche Versicherung erlassen kann.“ Der Antrag 2 beschränkt sich darauf zu sagen „kann . . . erlassen.“ Das Erforderniß der „besonderen Umstände“ könne, bemerkte der Antragsteller, Anlaß zu Weiterungen geben; eine sachliche Aenderung sei mit dem Antrage 2 nicht bezweckt. Von anderer Seite wurde es mit Rücksicht auf die große Tragweite des Erbscheins als bedenklich bezeichnet, die Entscheidung völlig in das freie Ermessen des Gerichts zu stellen. Die Komm. billigte sachlich den Entw. und überließ es der Red.-Komm., zu entscheiden, ob dem Worte „kann“ noch eine Beschränkung hinzugefügt werden solle.

Einverständnis ergab sich darin, den im Antrage 2 unter I vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, daß das Nachlaßgericht befugt sein solle, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die eidesstattliche Versicherung nur von einem oder einigen der Erben zu verlangen. — Bemerkt wurde, daß, wenn ein einzelner Miterbe die Ertheilung eines Erbscheins beantrage, eine Verpflichtung der übrigen Miterben zur Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen nicht bestehe.

IV. Die Komm. ging zur Berathung der die Thätigkeit des Nachlaßgerichts regelnden §§. 2071 bis 2073 über.

§. 2071.
Thätigkeit des
Nachlaß-
gerichts:
Ermittel-
lungen und
Fest-
stellungen,
Anhörnung
Dritter.

Der §. 2071 Abs. 1 wurde sachlich nicht beanstandet.

Nach dem Abs. 2 soll ein Erbschein nicht ertheilt werden, solange ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist. Der Antrag 1b unter I will dies dahin ändern, daß die Ertheilung des Erbscheins in dem bezeichneten Falle nur auf Anordnung des Prozeßgerichts stattfinden solle.

Zum Abs. 2 war weiter beantragt: die Vorschrift zu fassen:

Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so darf der Erbschein nicht erteilt werden, wenn das Prozeßgericht durch einstweilige Verfügung anordnet, daß die Ertheilung des Erbscheins unterbleiben soll.

3. zu bestimmen:

Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll der Erbschein nur unter besonderen Umständen und nach Anhörung der anderen Prozeßpartei erteilt werden.

hierzu der Unterantrag, die Worte „nur unter besonderen Umständen“ zu streichen;

4. die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. beschloß zunächst für den Fall, daß das Prozeßgericht hereinbezogen werden sollte, nicht den Antrag 1, sondern den Antrag 2 anzunehmen, billigte dann in eventueller Abstimmung den Unterantrag zum Antrage 3 und nahm darauf endgültig den so gestalteten Antrag 3 an.

Man hatte erwogen: Der Gedanke, daß das Nachlaßgericht keine provisorische Entscheidung über das Erbrecht geben solle, solange über das Erbrecht bei dem ordentlichen Gericht ein Prozeß geführt werde, sei an sich richtig. Aber es sei nicht zu verkennen, daß, wenn man die Ertheilung des Erbscheins für einen solchen Fall ganz ausschließe, daraus leicht ein Mittel entnommen werden könnte, um den wirklichen Erben zu chikaniren. Die Möglichkeit, daß das Prozeßgericht hinsichtlich einzelner Punkte einstweilige Verfügungen erlassen könne, gewähre in dieser Hinsicht keinen ausreichenden Schutz. Es werde vielmehr richtiger sein, für diejenigen Fälle, in welchen dem wirklichen Erben lediglich aus Chikane sein Erbrecht bestritten werde, die Ertheilung eines Erbscheins auch noch vor der endgültigen Entscheidung des Prozeßgerichts über das Erbrecht zuzulassen. Es könne sich nur darum handeln, ob man in dieser Hinsicht die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob Chikane vorliege, dem Nachlaßgericht oder dem Prozeßgerichte zuweisen solle. Das letztere sei aus dem Gesichtspunkt empfohlen worden, weil das Prozeßgericht am Besten in der Lage sei, das im Prozeß in Betreff des Erbrechts der Parteien vorgebrachte Material zu übersehen und richtig zu beurtheilen. Wenn man indessen mit dem Antrag 1 die Ertheilung des Erbscheins nur auf Anordnung des Prozeßgerichts zulasse, so könne dies zu einer Beeinträchtigung der Rechte des wahren Erben führen, da das Prozeßgericht im Allgemeinen geneigt sein werde, eine gewisse Zurückhaltung zu bewahren. Eventuell würde es vielmehr richtiger sein, mit dem Antrage 2 dem Prozeßgerichte lediglich die Befugniß zu geben, die Ertheilung des Erbscheins einstweilen zu verhindern. Aber auch dieser Weg habe Bedenken gegen sich; die Partei würde, um ihr Recht zu wahren, stets beim Beginne des Prozesses den Antrag auf Erlaß einer solchen die Ertheilung des Erbscheins hindernden einstweiligen Verfügung stellen und das Gericht werde in vielen Fällen zunächst nicht wohl in der Lage sein, den Antrag abzulehnen. Zudem sei die Konkurrenz zweier Behörden, des Nachlaßgerichts und des Prozeßgerichts, welche beide die Frage des Erbscheins zu prüfen hätten, mißlich. Man werde daher besser thun,

die Entscheidung lediglich dem Nachlaßgerichte zu belassen. Bei der großen Wichtigkeit des Erbscheins erscheine es aber nicht angängig, diese Entscheidung derart in das Ermessen des Nachlaßgerichts zu stellen, daß dasselbe den Erbschein lediglich auf den einseitigen Vortrag des Antragstellers ertheilen könne. Vielmehr werde man zweckmäßig mit dem Antrage 3 die Anhörung des Prozeßgegners vorzuschreiben haben. Weitere Beschränkungen dahin, daß der Erbschein „nur unter besonderen Umständen“ ertheilt werden dürfe, hinzuzufügen, erscheine nicht nothwendig. Das Nachlaßgericht werde pflichtmäßig zu erwägen haben, ob die vorgelegten Beweise des Antragstellers auch gegenüber den Behauptungen des Prozeßgegners eine genügende Grundlage für die Ertheilung des Erbscheins bildeten. Damit könne es sein Bewenden haben. Zu beachten sei, daß das Nachlaßgericht nicht gehalten sei, eine positive Entscheidung über das Erbrecht der Parteien abzugeben. Dasselbe könne die Ertheilung des Erbscheins auch mit der Begründung ablehnen, daß das Erbrecht des Antragstellers zur Zeit nicht genügend dargethan sei.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Bähr habe in seinem Gegenentw. S. 1849¹⁾ besondere Spezialvorschriften darüber aufgenommen, was das Nachlaßgericht zu thun habe, um das Nichtvorhandensein eines Testaments festzustellen. Man werde anzunehmen haben, daß die Landesjustizverwaltungen nach dem B. G. B. befugt sein würden, derartige Bestimmungen im Wege der Anweisung zu geben. Eine Ergänzung des §. 2071 könne deshalb unterbleiben. — Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

V. Der §. 2072, welcher das Nachlaßgericht zur öffentlichen Aufforderung behufs Anmeldung der Erbrechte ermächtigt, wurde sachlich nicht beanstandet.

§. 2072.
öffentliche
Aufforderung.

VI. Nunmehr wurden die in den unter I mitgetheilten Anträgen 1 und 2 gemachten Vorschläge, welche sich auf den Fall beziehen, daß ein durch Verfügung von Todeswegen berufener Erbe die Ertheilung eines Erbscheins beantragt, berathen.

Voraus-
setzungen der
Ertheilung bei
Erbfolge aus
Verfügung
von
Todeswegen.

Im Antrag 1 ist im §. 2078 Abs. 1 eine dem §. 2069 entsprechende Ergänzung vorgeschlagen, nach dem Antrage 2 soll dem §. 2069 ein neuer §. 2069a angefügt werden. Sachlich bezweckten die Anträge dasselbe. Es ergab sich Einverständnis dahin, den §. 2078 Abs. 1 des Antrags 1 anzunehmen.

VII. Zu §. 2070 Abs. 1 will der Antrag 2 (§. 2069a.) hinsichtlich des eingesetzten Erben keine sachliche Aenderung oder Ergänzung des Entw. In

Beweis der
Voraus-
setzungen.

1) Derselbe lautet:

Zwecks Feststellung, daß nicht eine das Erbrecht des Antragstellers ausschließende Verfügung des Erblassers bestehe, hat das Amtsgericht von Amts wegen zu ermitteln, ob bei ihm eine solche Verfügung hinterlegt oder von der an anderer Stelle erfolgten Hinterlegung einer solchen Nachricht eingegangen sei.

Hat der Erblasser während der letzten fünf Jahre noch an anderen Orten seinen Wohnsitz gehabt, so ist über das Vorgedachte auch von den Gerichten dieser Orte Nachricht einzuziehen. Unter Umständen kann diese Nachricht auch von den Gerichten noch früherer Wohnorte des Erblassers einge- zogen werden.

der Nr. 2 soll hinzugefügt werden, daß der eingesetzte Erbe, welcher die Ertheilung eines Nachlassscheins beantragt, eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben hat, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind. Der Antrag 1 unter I (§. 2078 Abs. 2) enthält zwei Zusätze:

1. Der Antragsteller soll die letztwillige Verfügung, auf welche er sein Erbrecht gründet, vorlegen und — insoweit wurde der Antrag 1 in der Sitzung ergänzt — wenn die Urkunde nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten zu beschaffen ist, andere Beweismittel angeben.
2. Wenn sich der Antragsteller darauf beruft, daß er in Folge des Wegfalls einer Person zur Erbschaft berufen sei oder daß sich sein Erbtheil in Folge dessen vergrößert habe, so soll er den Wegfall dieser Personen nach §. 2070 Abs. 1 durch öffentliche Urkunden beweisen, eventuell andere Beweismittel angeben.

Seine Angaben über sonstige letztwillige Verfügungen des Erblassers soll der Antragsteller durch eidesstattliche Versicherung bekräftigen.

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag 1 (§. 2078 Abs. 2) einverstanden.

Thätigkeit des
Nachlass-
gerichts: Er-
mittlungen
und Fest-
stellungen,
Anhörung
Dritter,
öffentliche
Aufforderung.

VIII. Zu §. 2071 waren hinsichtlich des eingesetzten Erben keine Änderungen vorgeschlagen.

IX. Zu §. 2072 enthalten die Anträge 1 und 2 unter I noch einen Zusatz für den Fall, daß ein eingesetzter Erbe die Ertheilung eines Erbscheins beantragt.

Nach dem Antrag 1 (§. 2078a) sollen, wenn die Verfügung von Todeswegen nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, diejenigen, welche im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erben wären, über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden; die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Nach dem Antrage 2 muß, wenn das Testament nicht in ordentlicher Form errichtet ist, der Ertheilung des Erbscheins eine öffentliche Aufforderung vorausgehen, wenn nicht derjenige, welcher im Falle der Ungültigkeit des Testaments Erbe sein würde, das Testament dem Nachlassgerichte gegenüber anerkennt.

Der Antragsteller zu 2 erklärte sich damit einverstanden, daß die Voraussetzung im Antrage 2 mit dem Antrag 1 übereinstimmend gefaßt werde.

Im Uebrigen wies der Antragsteller darauf hin, daß der Antrag 2 dem §. 41 des Entw. d. G.B.O. (vergl. auch Mecklenburg. Verordnung v. 30. Mai 1857 §. 7 Nr. 2, §. 9 Abs. 1, Hess. Entw. Art. 245) entspreche. Es werde zweckmäßig sein, ein Aufgebot obligatorisch zu machen, weil dem Nachlassgerichte, wenn sich später ein Erbprätendent fände, leicht ein Vorwurf daraus gemacht werden könne, daß eine öffentliche Aufforderung unterblieben sei.

Die Komm. war der Ansicht, daß der für die §§. 2071, 2072 maßgebende Gesichtspunkt ein obligatorisches Aufgebot nicht erfordere. Es handele sich darum, daß das Nachlassgericht von dem Erbrechte des Antragstellers überzeugt werde. Weigere sich der Gegner des Antragstellers, das Testament anzuerkennen, so würde das Aufgebot, falls andere Erben nicht in Frage

kämen, eine leere Formalität sein, die für die Ueberzeugung des Nachlaßgerichts nicht bestimmend sein könne. — Es sei genügend, wenn man die Anhörung der anderen als etwaige Erben beteiligten Personen vorschreibe. Seien diese Personen unbekannt, so werde das Nachlaßgericht regelmäßig gemäß §. 2072 Abs. 1 eine öffentliche Aufforderung erlassen.

Dementsprechend wurde der Antrag 1 angenommen.

X. Der §. 2073, welcher das Nachlaßgericht zur Einziehung und Kraftlosklärung des unrichtigen Erbscheins ermächtigt, und der die Rechte des Erben gegen den Besitzer des Erbscheins regelnde §. 2074 wurden sachlich nicht beanstandet. — Der Antrag 1 unter I ist insoweit durch die Ablehnung des Erbschaftsregisters erledigt.

§§. 2073, 2074.
Unrichtigkeit
des
Erbscheins.

XI. Der von der Ertheilung des Erbscheins an einen Vorerben handelnde §. 2075 und der die Vermuthung für die Richtigkeit des Inhalts des Erbscheins aussprechende §. 2076 wurden sachlich nicht beanstandet.

§§. 2075, 2076.
Erbschein für
einen
Vorerben.

Der Antrag 1 unter I schlägt im §. 2078b drei Zusätze vor.

Anlangend den §. 2078b Abs. 1, so erklärte sich der Antragsteller in der Sitzung bereit, den Zusatz in folgender Weise einzuschränken:

Hat der Erblasser bei der Anordnung einer Nacherbfolge das Recht des Nacherben auf dasjenige beschränkt, was bei dem Eintritt der Nacherbfolge von der Erbschaft noch übrig sein wird, so ist dies im Erbschein anzugeben.

Für den §. 2078b Abs. 2 schlug der Antragsteller mit Rücksicht darauf, daß die Einrichtung eines Erbschaftsregisters abgelehnt sei, folgende Fassung vor:

Ist der Erbschein einem Vorerben ertheilt, so gilt eine nach §. 1815m Abs. 2 erfolgte Entziehung des Verwaltungsrechts zu Gunsten des Dritten als nicht erfolgt (wenn sie nicht in dem Erbschein angegeben ist).

Die Komm. nahm den §. 2078b Abs. 1 in der neuen Fassung an und lehnte den §. 2078b Abs. 2, 3 ab.

Zur Begründung seiner Vorschläge führte der Antragsteller aus:

Der Erbschein müsse so gestaltet werden, daß er für den Erben und den Verkehr wirklich brauchbar sei. Dazu gehöre zunächst, daß der Erbschein, wenn im Falle einer Nacherbfolge der Erblasser die Rechte des Vorerben erweitert habe, diese Erweiterung erkennen lasse. Jedenfalls sei dies dann nothwendig, wenn der Erblasser das Recht des Nacherben gemäß §. 1839 auf den Ueberrest beschränkt habe.

Ferner sei nothwendig, zu bestimmen, daß, wenn dem Vorerben die Verwaltung des Nachlasses gemäß §. 1815m Abs. 2 (Anm. S. 674) entzogen sei oder wenn der Eintritt der Nacherbfolge von einem anderen Umstand als von dem Eintritt eines nach dem Kalender bestimmten Zeitpunkts abhängig sei, die Entziehung der Verwaltung oder der Eintritt der Nacherbfolge zu Gunsten Dritter als nicht erfolgt gelte, solange der Erbschein nicht berichtigt sei. Lege man dem Erbscheine diese Bedeutung nicht bei, so werde der Schuldner oder sonstige Interessent, welcher mit dem Vorerben ein Rechtsgeschäft abschließen wolle, sich niemals mit der Vorlegung des Erbscheins begnügen können, sondern

immer eine Prüfung anstellen oder von dem Vorerben den Beweis verlangen müssen, daß nicht etwa die im §. 1815m vorgesehene Entziehung der Verwaltung angeordnet oder die Nacherbfolge eingetreten sei. Zu derartigen umständlichen und vielfach schwierigen und kostspieligen Untersuchungen habe man im Geschäftsverkehre keine Zeit. Thatsächlich werde der Erbschein, wenn die vorgeschlagenen Erweiterungen des Erbscheins nicht angenommen würden, für den Vorerben in vielen Fällen fast werthlos sein. Daß im Grundbuchrechte hinsichtlich der bedingten Eintragungen keine Vermuthungen im Sinne der obigen Anträge aufgestellt seien, könne nicht als entscheidend angesehen werden. Im Grundbuchverkehre sei einerseits das Bedürfniß für derartige Maßnahmen geringer und andererseits die Gefahr einer Schädigung des wirklich Berechtigten größer.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Der Zweck des Erbscheins sei der, daß im Interesse des Erben und derjenigen, welche mit ihm als Erben zu thun hätten, eine vorläufige amtliche Befundung des Rechtes des Erben nach Inhalt und Umfang, wie es mit dem Erbfall eingetreten sei, gegeben werden solle. Es liege noch innerhalb des Rahmens dieses Zweckes, daß die Bescheinigung sich, falls eine Nacherbfolge angeordnet sei, auch darauf erstrecke, daß das Recht des Vorerben insoweit erweitert sei, als das Recht des Nacherben sich auf den Ueberrest beschränke. Dagegen gehe es über den Zweck des Erbscheins hinaus, wenn man dem Erbscheine durch die Annahme der beiden letzten Zusätze die Bedeutung beilege, unter Umständen auch einen nicht vorhandenen Rechtszustand zu decken. Allerdings biete eine solche Erweiterung für den Vorerben und den Verkehr nicht unwesentliche Vortheile und es möge auch prinzipiell nicht unzulässig sein, das Institut des Erbscheins anderen als den nächstliegenden Zwecken dienstbar zu machen. Aber andererseits führe die Neuerung doch zu einer bedenklichen Gefährdung des Nacherben. Derselbe werde, um nicht geschädigt zu werden, sofort nach dem Eintritte der Nacherbfolge oder nach der auf Grund des §. 1815m erfolgenden Entziehung der Verwaltung eine Berichtigung oder Rastirung des Erbscheins herbeiführen müssen. Sei der Nacherbe, was sehr häufig zutrefte, minderjährig, so könnten sich die in seinem Interesse erforderlichen Maßnahmen verzögern und es könne in der Zwischenzeit durch den Vorerben eine bedeutende Schädigung herbeigeführt werden. Auch die Möglichkeit, einstweilige Verfügungen zu beantragen, gewähre insoweit keinen vollständigen Schutz. Man werde die aus der beantragten Erweiterung erwachsenden Nachtheile den Vortheilen gegenüber für überwiegend zu erachten und daher die beiden letzten Zusätze abzulehnen haben.

§. 2077.
Öffentlicher
Glaube des
Erbscheins.

XII. Den §. 2077 will der Antrag 2 unter I ohne sachliche Aenderung nach Maßgabe des §. 810 des Entw. II umgestalten. Neben dem Erwerbe durch Rechtsgeschäft ist in dem Antrag auch der Erwerb durch Urtheil erwähnt. Gedacht ist dabei an ein Urtheil, durch das ein Rechtsgeschäft ersetzt wird. Nach dem Antrage soll es darauf ankommen, ob der Erwerber zur Zeit des Eintritts der „Rechtshängigkeit“ die Unrichtigkeit des Erbscheins gekannt hat oder ob der Erbschein zu dieser Zeit zurückgegeben oder für kraftlos erklärt war. Von anderer Seite war vorgeschlagen, statt „Rechtshängigkeit“ zu sagen „Rechtskraft“, was folgendermaßen begründet wurde: Das Verhältniß müsse so an-

gesehen werden, daß das Urtheil an die Stelle des Rechtsgeschäfts trete, die dingliche Wirkung des Urtheils sei daher entscheidend. Der Erwerber sei in derselben Lage, wie wenn der Verurtheilte in dem Augenblick, in welchem das Urtheil rechtskräftig werde, die Uebertragung zc. vorgenommen habe. Hiernach könne es nur auf den Zeitpunkt der Rechtskraft, nicht den der Rechtshängigkeit ankommen. Bei dem §. 350 des Entw. II sei die Sachlage eine andere. Der Antragsteller zu 2 erklärte sich mit dieser Aenderung seines Antrags einverstanden.

Die Beweislast ist in dem Antrage 2 dahin geregelt, daß der Erbschein die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat, der wahre Erbe mithin beweisen muß, daß der Erbschein unrichtig oder beseitigt ist. — Hierzu wurde bemerkt, daß diese Regelung vielleicht auch vom Entw. gewollt sei. Jedenfalls sei der Antrag 2 in diesem Punkte sachlich richtig.

Nach dem Entw., mit welchem insoweit der Antrag 2 sachlich übereinstimmt, entfällt die Vermuthung, wenn der Dritte zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts (oder der Rechtskraft des Urtheils) die Unrichtigkeit des Erbscheins oder eine Thatfache, aus welcher sie sich ergibt, gekannt hat. Der Antrag 1b unter I will lediglich darauf abstellen, daß der Erwerber die Unrichtigkeit des Erbscheins gekannt hat.

Der Antragsteller führte aus: Man dürfe dem Dritten, welcher mit dem durch den Erbschein legitimirten Erben in Verkehr trete, nicht zumuthen, Thatfachen zu berücksichtigen, aus denen möglicherweise die Unrichtigkeit des Erbscheins folgen würde. Er dürfe darauf vertrauen, daß diese Thatfachen auch dem Nachlaßgerichte bekannt geworden und von diesem geprüft seien. Man würde es nicht verstehen, wenn das Gesetz in solchem Falle den Erwerber unter einem Rechtsirrhume leiden lassen wollte. — Bei dem §. 810 sei die Sachlage nicht ganz dieselbe: dort handele es sich nur um die Prüfung von Thatfachen, die für ein einzelnes Verkehrsgeschäft wesentlich seien, man dürfe deshalb dort vielleicht höhere Anforderungen stellen. Bei dem Erbscheine dagegen ständen unter Umständen sehr mannigfaltige und schwer zu übersehende Verhältnisse in Frage.

Die Komm. lehnte die beantragte Aenderung des §. 2077 aus folgenden Gründen ab: Prinzipiell sei die Sachlage bei dem §. 810 die gleiche wie bei dem §. 2077. Es handele sich nur um einen quantitativen Unterschied. Wenn man den §. 2077 ändere, so werde auch eine Aenderung des §. 810 nicht wohl zu vermeiden sein. Die vorgeschlagene Aenderung biete in einiger Hinsicht Vortheile, habe aber auch Bedenken gegen sich. Um den gutgläubigen lediglich in einem Rechtsirrhume befangenen Erwerber vor Schaden zu bewahren, müsse auch der bösgläubige Erwerber geschützt werden. Nach Lage der Verhältnisse erscheine es richtiger, nicht von dem §. 810 abzuweichen. Man werde später in Erwägung ziehen können, ob beide Vorschriften zu ändern seien (Prot. 419 unter XII).

Der §. 2077a des Antrags 2 unter I enthält dem Entw. gegenüber sachlich keine Aenderung.

Der §. 2077b dieses Antrags, welcher dem §. 812 des Entw. II entspricht, wurde nicht beanstandet.

Es erschien hiernach der ganze Antrag 2, soweit er sich auf den §. 2077 bezieht (wegen des Zusatzes am Ende vergl. unter XIII) als gebilligt.

Zusätze zu
§. 2077.

XIII. Die Anträge 1 (§. 2077b) und 2 (§. 2077b am Ende) unter I schlagen eine Erweiterung der Bedeutung des Erbscheins in der Richtung vor, daß — nach dem Antrag 1 — ein Schuldner Leistungen, die an den Erben als solchen zu machen sind, verweigern kann, bis dem Erben ein Erbschein erteilt ist, und daß ferner — nach beiden Anträgen — ein Schuldner die Kündigung seitens des Erben zurückweisen kann, wenn der Erbe nicht den Erbschein vorgelegt. Beide Zusätze wurden abgelehnt.

Zu Gunsten des ersten Zusatzes wurde geltend gemacht: Die Komm. habe es für nothwendig erachtet, bei der Uebertragung einer Forderung den Schuldner in der Weise zu schützen, daß er befugt sein soll, die Leistung dem neuen Gläubiger gegenüber zu verweigern, wenn ihm nicht die Abtretung der Forderung durch Vorlegung einer Urkunde nachgewiesen werde. (§. 353 des Entw. II.) Dieselben Gründe, welche zu einer solchen Erweiterung des §. 308 geführt hätten (vergl. I S. 396 ff.) träfen in verstärktem Maße zu, wenn eine Sukzession in die Forderung durch Erbgang eingetreten sei. Man dürfe dem Schuldner nicht zumuthen, diejenigen Umstände zu prüfen, auf welche der Erbe sein Erbrecht gründe. Eine derartige Untersuchung werde häufig mit großen Schwierigkeiten verknüpft und die Beurtheilung der Sachlage nicht selten zweifelhaft sein. Lasse es aber der Schuldner auf einen Prozeß ankommen, so würde er, falls nimmehr der Erbe sein Recht nachweise, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen haben. Die Hinterlegung reiche nicht aus, um den Schuldner vor Nachtheilen zu schützen. Es liege daher nahe, dem Schuldner in der Weise zu Hülfe zu kommen, daß ihm gestattet werde, die Leistung zu verweigern, bis ihm der Erbschein vorgelegt werde. Man weise darauf hin, daß eine solche Bestimmung die Möglichkeit der Chifane eröffne. Indessen sei diese Befürchtung übertrieben. In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen bereits jetzt eine derartige Vorschrift Rechtens sei (Braunschweig, Bremen, Mecklenburg, Oldenburg), seien, soviel bekannt, Mißstände nicht hervorgetreten. Die Beschaffung des Erbscheins könne dem Erben keine besonderen Schwierigkeiten machen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit sei durchgehends in Deutschland so geordnet, daß den Erben ein Instanzenzug zu Gebote stehe, so daß bei einer engherzigen Handhabung der Bestimmungen über die Ertheilung des Erbscheins, wenn solche im einzelnen Falle bei einem Nachlaßgerichte vorkommen sollte, Abhülfe geschaffen werden könne. Auch das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei derart geregelt, daß eine Beeinträchtigung der Rechte des Erben nicht zu befürchten sei. Schon jetzt habe sich der Verkehr so gestaltet, daß namentlich seitens der öffentlichen Kassen, Banken und ähnlicher Institute regelmäßig die Auszahlung von Geld, die Aushändigung von Depots u. nur gegen Vorlegung eines Erbscheins erfolge. Man werde gut thun, sich dem anzuschließen und im Interesse des Schuldners den im Antrag 1 als §. 2077b Abs. 1 vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen.

Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Einseitige Rechtsgeschäfte, welche der Erbe einem Schuldner gegenüber vornehme, also insbesondere eine Kündigung,

seien von so großer Wichtigkeit für den Schuldner, daß es geboten erscheine, ihm zu gestatten, die Vorlegung eines Erbscheins zu verlangen und Mangels eines solchen die Kündigung zc. als ungültig zurückzuweisen.

Erwogen war:

Die vorgeschlagene Erweiterung des §. 2077 sei durchaus nicht unbedenklich. Dieselbe müsse zunächst zu einer außerordentlichen Vermehrung der Erbscheine führen, was insofern nicht erwünscht sein könne, als es sich bei dem Erbscheine doch nur um eine vorläufige und in Folge dessen unsichere Entscheidung über das Erbrecht handele. Ferner sei die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß die Bestimmung zu Chikanen benutzt werde. Es sei zu beachten, daß die Komm. den Erbschein auch auf testamentarische Erben ausgedehnt habe. Vielfach werde gerade bei letztwilligen Verfügungen die Sachlage so klar und einfach sein, daß ein Erbschein völlig überflüssig sei. Gebe man dem Schuldner das Recht, auch in diesen Fällen die Vorlegung des Erbscheins zu verlangen, so werde dadurch die Möglichkeit eröffnet, dem Erben einen ganz unnötigen Kostenaufwand zu machen und ihn an der raschen Durchführung seiner Ansprüche zu hindern. Die Erlangung des Erbscheins werde zudem für den Erben nicht selten mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein. Das Nachlaßgericht müsse die positive Ueberzeugung von seinem Erbrechte gewinnen. Die Beschaffung des dazu erforderlichen Materials sei vielfach kostspielig und mit großen Weitläufigkeiten verknüpft. Der Erbe werde deshalb oft versuchen, ohne einen Erbschein auszukommen. Da man im Verkehre vielfach nicht so rigorose Anforderungen zu stellen pflege, wie dies ein Gericht bei amtlichen Untersuchungen thun müsse, so werde eine Regulirung des Nachlasses oft ohne Erbschein möglich sein. Unter diesen Umständen werde man sich nur dann dazu entschließen können, dem Schuldner das Recht zu geben, die Vorlegung eines Erbscheins zu verlangen, wenn ein wirklich dringendes Bedürfniß dargethan sei. Dies sei aber keineswegs der Fall. Es werde im Gegentheile bezeugt, daß in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen der Erbschein eine beschränkte Funktion habe, der Wunsch nach einer Erweiterung der Gesetze im Sinne der Anträge nicht hervorgetreten sei. Namentlich soweit es sich um Testamente handele, begnüge man sich — und dies gelte auch für den Geschäftsverkehr der Banken und Kassen — häufig damit, daß das Testament vorgelegt werde. Hiernach erscheine es richtiger, von der Aufnahme der vorgeschlagenen Zusätze Abstand zu nehmen.

Im Laufe der Erörterung hatte der Antragsteller zu 1 es als nothwendig bezeichnet, den Schuldner jedenfalls insoweit zu schützen, als ihm aus der vorläufigen Bestreitung des Erbrechts Kosten erwachsen könnten. Eventuell werde man daher den §. 89 d. C.P.D. — bei Ablehnung der obigen Anträge — dahin zu ergänzen haben:

Hat der Kläger als Erbe des Gläubigers einen zum Nachlasse gehörenden Anspruch geltend gemacht, ohne den Erbschein erlangt zu haben, so hat der Schuldner die Prozeßkosten insoweit nicht zu tragen, als sie durch die Bestreitung des Erbrechts entstanden sind, wenn er sich über das Erbrecht in entschuldbarer Ungewißheit befunden hat.